

Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt	Seite
	<i>I Mitteilungen</i>	
	Kommission	
85/C 47/01	ECU.....	1
85/C 47/02	Bekanntmachung über die Einleitung eines Antidumpingverfahrens betreffend die Einfuhren von Holzschuhen mit Ursprung in Schweden	2
85/C 47/03	Bekanntmachung über die Einleitung eines Antidumpingverfahrens betreffend die Einfuhren von Hartplatten mit Ursprung in Argentinien, Portugal, der Schweiz und Jugoslawien	3
85/C 47/04	Staatliche Beihilfen (Artikel 92 bis 94 des EWG-Vertrages) — Mitteilung gemäß Artikel 93 Absatz 2 EWG-Vertrag an die anderen Beteiligten als die Mitgliedstaaten über die von der französischen Regierung geplanten Beihilfen zugunsten der Erzeuger von Cognac, Armagnac, Calvados und Obstbranntwein	4
85/C 47/05	Mitteilung betreffend die innergemeinschaftliche Überwachung	4
	<i>II Vorbereitende Rechtsakte</i>	
	Kommission	
85/C 47/06	Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Erleichterung der für die Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten geltenden Kontrollen und Förmlichkeiten an den innergemeinschaftlichen Grenzen	5
85/C 47/07	Vorschlag für eine Verordnung (EWG) des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 zur Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und Selbständige sowie deren Familienangehörige, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern, und der Verordnung (EWG) Nr. 574/72 über die Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71	8

I

(Mitteilungen)

KOMMISSION

ECU ⁽¹⁾

18. Februar 1985

(85/C 47/01)

Betrag in nationaler Wahrung fur eine Einheit:

Belgischer und Luxemburgischer Franken con.	44,7335	US-Dollar	0,677012
Belgischer und Luxemburgischer Franken fin.	44,9333	Schweizer Franken	1,89157
Deutsche Mark	2,22534	Spanische Peseta	122,810
Hollandischer Gulden	2,51950	Schwedische Krone	6,29485
Pfund Sterling	0,615465	Norwegische Krone	6,38016
Danische Krone	7,97012	Kanadischer Dollar	0,907534
Franzosischer Franken	6,81006	Portugiesischer Escudo	121,185
Italienische Lira	1374,33	osterreichischer Schilling	15,6322
Irishes Pfund	0,714524	Finnmark	4,62365
Griechische Drachme	90,7196	Japanischer Yen	175,685
		Australischer Dollar	0,920103
		Neuseelandischer Dollar	1,48794

Die Kommission verfugt jetzt uber einen Fernschreiber mit Abrufmoglichkeit, der die Umrechnungskurse in den wichtigsten Wahrungen automatisch mitteilt. Die Kurse sind borsentaglich ab 15.30 Uhr bis 13 Uhr am folgenden Tag abrufbar.

Dabei ist in folgender Weise zu verfahren:

- Fernschreib-Nr. 23789 in Brussel wahlen;
- eigene Fernschreib-Nummer angeben;
- den Code „cccc“ eingeben, der den Abruf der Umrechnungskurse der ECU auslost;
- den Ablauf der Ubertragung nicht unterbrechen; das Ende der Mitteilung wird automatisch durch den Code „ffff“ angezeigt.

Vermerk: Die Kommission unterhalt ferner einen Fernschreiber mit Antwortgerat (unter der Nummer 21791), bei dem die Tagesdaten fur die Berechnung der Wahrungsausgleichsbetrage im Rahmen der Durchfuhrung der gemeinsamen Agrarpolitik abgerufen werden konnen.

⁽¹⁾ Verordnung (EWG) Nr. 3180/78 des Rates vom 18. Dezember 1978 (ABl. Nr. L 379 vom 30. 12. 1978, S. 1), geandert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2626/84 (ABl. Nr. L 247 vom 16. 9. 1984, S. 1).
 Beschluß 80/1184/EWG des Rates vom 18. Dezember 1980 (Abkommen von Lome) (ABl. Nr. L 349 vom 23. 12. 1980, S. 34).
 Entscheidung Nr. 3334/80/EGKS der Kommission vom 19. Dezember 1980 (ABl. Nr. L 349 vom 23. 12. 1980, S. 27).
 Haushaltsordnung vom 16. Dezember 1980 betreffend den allgemeinen Haushalt der Europaischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 345 vom 20. 12. 1980, S. 23).
 Verordnung (EWG) Nr. 3308/80 des Rates vom 16. Dezember 1980 (ABl. Nr. L 345 vom 20. 12. 1980, S. 1).
 Entscheidung des Rates der Gouverneure der Europaischen Investitionsbank vom 13. Mai 1981 (ABl. Nr. L 311 vom 30. 10. 1981, S. 1).

Bekanntmachung über die Einleitung eines Antidumpingverfahrens betreffend die Einfuhren von Holzschuhen mit Ursprung in Schweden

(85/C 47/02)

Der Kommission ist ein Antrag zugegangen, der die Behauptung enthält, daß die Einfuhren von Holzschuhen mit Ursprung in Schweden gedumpte sind und ein Wirtschaftszweig der Gemeinschaft dadurch geschädigt wird.

Antragsteller

Der Antrag wurde von der European Confederation of the Footwear Industry (CEC) im Namen von Herstellern gestellt, auf die fast die gesamte Gemeinschaftsproduktion von Holzschuhen entfällt.

Ware

Bei der angeblich gedumpten Ware handelt es sich um Holzschuhe mit Laufsohle aus Leder oder Lederüberzogenem PVC und mit Oberteil aus Leder der Tarifstelle ex 64.02 A des Gemeinsamen Zolltarifs, entsprechend NIMEXE-Kennziffer 64.02-41.

Dumpingbehauptung

In dem Antrag wird behauptet, daß der Preis, zu dem die betreffende Ware gegenwärtig auf dem schwedischen Inlandsmarkt verkauft wird, niedriger ist als die Herstellungskosten. Die Dumping-Behauptung stützt sich daher auf einen Vergleich des rechnerisch ermittelten Wertes mit dem Preis bei der Einfuhr nach der Gemeinschaft. Aus diesem Vergleich ergibt sich eine erhebliche Dumpingspanne.

Schädigung

Hinsichtlich der Schädigung enthält der Antrag die Behauptung, daß die fraglichen Einfuhren ihren Marktanteil von 51,4 % im Jahr 1981 auf 62,2 % im Jahr 1983 bei einem immer enger werdenden Markt erhöht haben. Ferner wird behauptet, daß die Preise, zu denen diese Einfuhren in der Gemeinschaft verkauft wurden, 1983 zwischen 54 % und 72 % unter den Preisen der Gemeinschaftshersteller lagen, die deshalb gezwungen waren, ihre Preise auf einem Niveau zu halten, das zur Deckung ihrer Kosten und zur Sicherung eines angemessenen Gewinns nicht ausreicht. Es wird auch behauptet, daß die Auswirkungen auf den betroffenen Wirtschaftszweig der Ge-

meinschaft darin bestehen, daß die fraglichen Einfuhren den auf die rückläufige Nachfrage zurückzuführenden Rückgang der Erzeugung erheblich verschärfen haben, so daß die Erzeugung in der Gemeinschaft von 2 256 000 Paaren 1981 auf 1 362 000 Paare 1983 sank. Es wird außerdem geltend gemacht, daß die Einfuhren zu Entlassungen, Kurzarbeit und Betriebsstillegungen in der Gemeinschaft und zu erhöhten Verlusten der Gemeinschaftshersteller geführt haben.

Verfahren

Die Kommission hat nach Konsultationen entschieden, daß die Beweismittel ausreichen, um die Eröffnung eines Verfahrens zu rechtfertigen, und hat gemäß Artikel 7 der Verordnung (EWG) Nr. 2176/84 des Rates über den Schutz gegen gedumpte oder subventionierte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft gehörenden Ländern ⁽¹⁾ eine Untersuchung eingeleitet.

Interessierte Parteien können ihre Ansichten schriftlich darlegen, insbesondere durch Beantwortung des den bekanntermaßen betroffenen Parteien zugesandten Fragebogens und durch Vorlage sachdienlichen Beweismaterials. Außerdem wird die Kommission die Parteien anhören, die dies zusammen mit ihrer Stellungnahme beantragen, sofern sie nachweisen können, daß sie wahrscheinlich vom Ergebnis des Verfahrens betroffen werden.

Die Bekanntmachung ergeht gemäß Artikel 7 Ziffer 1 Buchstabe a) der genannten Verordnung.

Frist

Alle sachlichen Mitteilungen und Anträge auf Anhörung sind schriftlich so rechtzeitig einzusenden, daß sie innerhalb von 30 Tagen nach der Veröffentlichung der Bekanntmachung, zuzüglich sieben Tage für die Zustellung, bei der Kommission der Europäischen Gemeinschaften, Generaldirektion Auswärtige Beziehungen (Abteilung ID 1), rue de la Loi 200, B-1049 Brüssel ⁽²⁾ vorliegen.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 201 vom 30. 7. 1984, S. 1.

⁽²⁾ Telex COMEU B 21877.

Bekanntmachung über die Einleitung eines Antidumpingverfahrens betreffend die Einfuhren von Hartplatten mit Ursprung in Argentinien, Portugal, der Schweiz und Jugoslawien

(85/C 47/03)

Der Kommission ist ein Antrag zugegangen, der die Behauptung enthält, daß die Einfuhren von Hartplatten mit Ursprung in Argentinien, Portugal, der Schweiz und Jugoslawien gedumpte sind und ein Wirtschaftszweig der Gemeinschaft dadurch geschädigt wird.

Antragsteller

Der Antrag wurde von der Europäischen Vereinigung der holzverarbeitenden Industrien im Namen von Herstellern gestellt, auf welche fast die gesamte Gemeinschaftsproduktion von Hartplatten entfällt.

Ware

Bei der angeblich gedumpten Ware handelt es sich um Platten aus Fasern von Holz oder von anderen pflanzlichen Stoffen mit einem Gewicht von mehr als 0,80 g/cm³ (Hartplatten) der Tarifnr. ex 44.11 des Gemeinsamen Zolltarifs, entsprechend NIMEXE-Kennziffer 44.11-10 und 20.

Dumpingbehauptung

Die Dumpingbehauptung stützt sich auf einen Vergleich der Inlandspreise in Argentinien, Portugal, der Schweiz und Jugoslawien mit den Preisen bei der Ausfuhr aus diesen Ländern nach der Gemeinschaft.

Aus diesem Vergleich ergeben sich erhebliche Dumpingspannen.

Behauptung einer Schädigung

Hinsichtlich der Schädigung enthält der Antrag die Behauptung, daß die betreffenden Einfuhren von 44 192 Tonnen im Jahr 1981 auf 72 912 Tonnen im Jahr 1983, d. h. um 65 %, gestiegen sind. Seiner Vorausschätzung für 1984 zufolge wird sich dieses Niveau nicht ändern. Das würde einer Erhöhung des Marktanteils von 4,7 % im Jahr 1981 auf 8 % im Jahr 1983 entsprechen. Ferner wird behauptet, daß die Preise, zu denen diese Einfuhren in der Gemeinschaft verkauft werden, um 13 % bis 46 % unter den Preisen der Gemeinschaftshersteller liegen.

Das würde die Gemeinschaftshersteller zwingen, ihre Preise auf einem Niveau zu halten, das nicht ausreicht, um die Kosten zu decken und einen angemessenen Gewinn zu erzielen. Die Auswirkungen auf den Wirtschaftszweig der Gemeinschaft zeigen sich angeblich in einem Rückgang der Produktion um 10 % und des Absatzes um 5 %, was zur Schließung mehrerer Produktionsanlagen für Hartplatten in der Gemeinschaft geführt habe.

Verfahren

Die Kommission hat nach Konsultationen entschieden, daß die Beweismittel ausreichen, um die Eröffnung eines Verfahrens zu rechtfertigen, und hat gemäß Artikel 7 der Verordnung (EWG) Nr. 2176/84 des Rates über den Schutz gegen gedumpte oder subventionierte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft gehörenden Ländern ⁽¹⁾ eine Untersuchung eingeleitet.

Interessierte Parteien können ihre Ansichten schriftlich darlegen, insbesondere durch Beantwortung des den bekanntermaßen betroffenen Parteien zugesandten Fragebogens und durch Vorlage sachdienlichen Beweismaterials. Außerdem wird die Kommission die Parteien anhören, die dies zusammen mit ihrer Stellungnahme beantragen, sofern sie nachweisen können, daß sie wahrscheinlich vom Ergebnis des Verfahrens betroffen werden.

Die Bekanntmachung ergeht gemäß Artikel 7 Ziffer 1 Buchstabe a) der genannten Verordnung.

Frist

Alle sachdienlichen Mitteilungen und Anträge auf Anhörung sind schriftlich so rechtzeitig einzusenden, daß sie innerhalb von 30 Tagen nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung, zuzüglich 7 Tage für die Zustellung, bei der Kommission der Europäischen Gemeinschaften, Generaldirektion Auswärtiges Beziehungen (Abteilung ID 1), Rue de la Loi 200, B-1049 Brüssel ⁽²⁾ vorliegen.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 201 vom 30. 7. 1984, S. 1.

⁽²⁾ Telex COMEU B 21877.

STAATLICHE BEIHILFEN

(Artikel 92 bis 94 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft)

Mitteilung gemäß Artikel 93 Absatz 2 EWG-Vertrag an die anderen Beteiligten als die Mitgliedstaaten über die von der französischen Regierung geplanten Beihilfen zugunsten der Erzeuger von Cognac, Armagnac, Calvados und Obstbranntwein.

(85/C 47/04)

Die Kommission hat gegen die zugunsten der vorerwähnten Erzeugnisse vorgesehenen Liquiditäts-, Lagerungs- und Alterungsbeihilfen das Verfahren nach Artikel 93 Absatz 2 EWG-Vertrag eröffnet. Zur Finanzierung dieser Beihilfen ist ein Gesamtbetrag von 57 Millionen frfs vorgesehen.

Nach Auffassung der Kommission handelt es sich nämlich zum Teil um Betriebsbeihilfen für die begünstigten Unternehmen, die nicht zu einer dauerhaften Fortentwicklung der betreffenden Sektoren führen und die daher mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbar sind.

Die Kommission unterrichtet die potentiellen Begünstigten von dem insoweit bedenklichen Charakter der vorgenannten — ihnen gegebenenfalls rechtswidrig gewährten — Beihilfen, als jeder Empfänger einer rechtswidrig (d. h. vor dem Erlaß der abschließenden Entscheidung der Kommission über ihre Vereinbarkeit mit dem Gemeinsamen Markt) gewährten Beihilfe zur Rückzahlung der Beihilfe veranlaßt werden kann.

Gemäß dem vorerwähnten Artikel fordert die Kommission alle anderen Beteiligten als die Mitgliedstaaten auf, ihre Bemerkungen zu den fraglichen Maßnahmen binnen vier Wochen nach dem Datum dieser Veröffentlichung zu übermitteln an:

Kommission der Europäischen Gemeinschaften,
Rue de la Loi, 200,
B-1049 Brüssel.

Mitteilung betreffend die innergemeinschaftliche Überwachung

(85/C 47/05)

Mit Entscheidung vom 15. Februar 1985 hat die Kommission die Französische Republik ermächtigt, für Einfuhren von bestimmten Textilwaren des Gemeinsamen Zolltarifs, Kategorien 4, 6 und 83, mit Ursprung in der Türkei, die sich in der Gemeinschaft im freien Verkehr befinden und Gegenstand von Schutzmaßnahmen gemäß Artikel 115 des EWG-Vertrags werden könnten, eine gemeinschaftliche Überwachung einzuführen.

Der volle Wortlaut der Entscheidung wird in Kürze veröffentlicht.

II

(Vorbereitende Rechtsakte)

KOMMISSION

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Erleichterung der für die Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten geltenden Kontrollen und Förmlichkeiten an den innergemeinschaftlichen Grenzen*KOM(84) 749 endg.**(Von der Kommission dem Rat vorgelegt am 23. Januar 1985)**(85/C 47/06)*

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 100,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Es ist unerlässlich, daß die Gemeinschaft die Erwartungen der Völker Europas erfüllt, indem sie Maßnahmen trifft, durch die der Gedanke der europäischen Einigung und das Prestige der Gemeinschaft bei ihren Bürgern gestärkt und gefördert werden.

Am 23. Juni 1981 haben die im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften eine Entschließung angenommen, der zufolge die Einführung eines Passes nach einheitlichem Muster dazu geeignet ist, den Personenverkehr der Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten zu erleichtern.

Am 7. Juni 1984 haben der Rat und die im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften eine Entschließung über die Erleichterung der Personenkontrollen an den Grenzen angenommen.

Der Europäische Rat hat sich auf seiner Tagung von Fontainebleau am 25. und 26. Juni 1984 mit dieser Frage befaßt und insbesondere zum Ziel gesetzt, alle Polizei- und Zollförmlichkeiten an den innergemeinschaftlichen Grenzen im Personenverkehr abzuschaffen; er hat den Rat und die Mitgliedstaaten aufgefordert, bis zum Ende des ersten Halbjahrs 1985 ein Ergebnis zu erzielen.

Alle Maßnahmen zur Schaffung eines Europas der Bürger entsprechen einem wirklichen Bedürfnis, das insbesondere vom Europäischen Parlament wiederholt zum Ausdruck gebracht worden ist.

In Artikel 3 Buchstabe c) des Vertrages heißt es, daß die Tätigkeit der Gemeinschaft die Beseitigung der Hindernisse für den freien Personen-, Dienstleistungs- und Kapitalverkehr zwischen den Mitgliedstaaten umfaßt. Zwischen einigen Mitgliedstaaten bestehen bereits Abkommen über die Beseitigung der Grenzkontrollen.

Obleich die den Reisenden gewährten Befreiungen nach wie vor begrenzt sind, ist es aufgrund der Höhe dieser Freibeträge sowie des in der Gemeinschaft bereits erzielten Integrationsgrades nicht mehr gerechtfertigt, daß die Kontrollen der von den Reisenden mitgeführten Waren an den innergemeinschaftlichen Grenzen in der gleichen Weise und mit der gleichen Intensität durchgeführt werden wie die Kontrollen an den Grenzen zu Drittländern.

Die Aufstellung einer Regel des freien Grenzübertritts für die Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten, verbunden mit der Möglichkeit, gegebenenfalls in besonderen Ausnahmefällen, die insbesondere die Sicherheit betreffen, außer den Stichprobenkontrollen zeitweilig verstärkte Kontrollen durchzuführen, steht dem Schutz der legitimen Interessen der Mitgliedstaaten im Bereich der inneren Sicherheit nicht entgegen.

Die Polizei- und Zollkontrollen an den innergemeinschaftlichen Grenzen müssen unabhängig vom benutzten Verkehrszweig auf einem einheitlichen, möglichst niedrigen Niveau durchgeführt werden.

Die vollständige Beseitigung der betreffenden Kontrollen und Förmlichkeiten ist davon abhängig, daß parallel dazu gewisse materielle Voraussetzungen erfüllt werden, die die Harmonisierung des Ausländerrechts und die Politik der Erteilung von Visa, die Verstärkung der Zusammenarbeit auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit oder eine weitergehende

Steuerharmonisierung betreffen. Bis zu einer vollständigen Beseitigung dieser Kontrollen und Förmlichkeiten ist es möglich, diese schrittweise abzuschaffen, wobei gleichzeitig die Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten verbessert und die Personenkontrollen an den Außengrenzen der Gemeinschaft intensiviert werden.

Die Kommission und die Mitgliedstaaten müssen eng zusammenarbeiten, um die Maßnahmen durchzuführen, die die Erreichung der Ziele dieser Richtlinie erleichtern können, und um nach Mitteln und Wegen zu suchen, damit in einer weiten Phase Kontrollen im Personenverkehr auf die Außengrenzen der Gemeinschaft beschränkt werden, während alle Kontrollen oder Förmlichkeiten sowohl für die Personen als auch für die von ihnen mitgeführten Waren an den innergemeinschaftlichen Grenzen abgeschafft werden —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

TITEL I

Allgemeines

Artikel 1

Diese Richtlinie regelt die Voraussetzungen, unter denen die Kontrollen und Förmlichkeiten, denen die Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten unterzogen werden können, an den innergemeinschaftlichen Grenzen erleichtert werden.

Artikel 2

(1) Die in dieser Richtlinie vorgesehenen Erleichterungen gelten für die Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten beim Überschreiten einer innergemeinschaftlichen Grenze, sofern sie die Vorschriften über den Personenverkehr wie auch die Vorschriften über den Warenverkehr, insbesondere bezüglich des Betrages oder der Mengen der steuerfrei zugelassenen Waren, einhalten.

(2) Sofern nichts anderes bestimmt ist, gelten als Kontrollen und Förmlichkeiten im Sinne dieser Richtlinie alle Kontrollen und Förmlichkeiten, die im innergemeinschaftlichen Verkehr für die Personen und die von diesen mitgeführten Waren, mit Ausnahme von Beförderungen kommerzieller Art, gelten.

Artikel 3

Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um die Kontrollen und Förmlichkeiten für diejenigen Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten, die die Voraussetzungen nach Artikel 2 Absatz 1 erfüllen, beim Überschreiten der Grenze zwischen zwei Mitgliedstaaten unabhängig von dem benutzten Verkehrsmittel nach dem Grundsatz des freien Grenzübertritts durchzuführen.

Artikel 4

Diese Richtlinie steht der Möglichkeit nicht entgegen, daß die Mitgliedstaaten:

- stichprobenweise Kontrollen der die Voraussetzungen nach Artikel 2 Absatz 1 erfüllenden Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten durchführen, sofern diese Stichprobenkontrollen, die entweder beim Grenzübertritt oder innerhalb eines Grenzbezirks von 15 km Luftlinie ab der Grenze durchgeführt werden können, nur einen geringfügigen Prozentsatz der Beteiligten an jeder Grenzübergangsstelle zwischen zwei Mitgliedstaaten betreffen;
- in besonderen Ausnahmefällen, insbesondere aus Gründen der Sicherheit, zeitweilig verstärkte Kontrollen durchführen.

TITEL II

Grenzübertritt im Straßenverkehr

Artikel 5

Überschreiten die Beteiligten eine Grenze zwischen zwei Mitgliedstaaten in einem privaten Kraftfahrzeug, so kann nach dem Grundsatz des freien Grenzübertritts gemäß Artikel 3 das betreffende Fahrzeug die Grenze mit herabgesetzter Geschwindigkeit passieren, damit die für die Kontrolle zuständigen Behörden eine einfache optische Überwachung ausüben können, ohne daß das Fahrzeug — von Sonderfällen abgesehen — anhalten muß.

Artikel 6

Um die Anwendung von Artikel 5 durch diejenigen zuständigen Behörden zu erleichtern, können die Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten, die die Voraussetzungen nach Artikel 2 Absatz 1 erfüllen, eine Plakette von mindestens 8 cm Durchmesser mit dem Buchstaben E auf grünem Grund vorweisen, namentlich durch Anbringen an der Windschutzscheibe ihres Fahrzeugs.

Die Verwendung dieser Plakette gilt als Erklärung des Fahrzeugführers, daß alle mit dem Fahrzeug beförderten Personen Staatsangehörige der Mitgliedstaaten sind und die Voraussetzungen nach Artikel 2 Absatz 1 erfüllen.

Artikel 7

Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, damit im Falle der Kontrolle eines Fahrzeugs der Verkehr der nachfolgenden Fahrzeuge nicht behindert wird.

Artikel 8

Die Mitgliedstaaten treffen alle Maßnahmen, damit wo immer dies technisch möglich ist, für die beiden angrenzenden Mitgliedstaaten jeweils nur eine Kontrollstelle in jeder Fahrtrichtung besteht.

TITEL III

Grenzübertritt in Flughäfen und Häfen*Artikel 9*

(1) Treffen die Beteiligten aus einem anderen Mitgliedstaat kommend in einem Flughafen oder Hafen ein, kann nach dem Grundsatz des freien Grenzübertritts im Sinne des Artikels 3 die Grenze ohne Kontrolle überschritten werden.

(2) Um die Anwendung des Absatzes 1 zu erleichtern, richten die Mitgliedstaaten in den für den internationalen Reiseverkehr geöffneten Flughäfen und Häfen mit einem gewissen Verkehrsaufkommen mit grünen oder roten Schildern gekennzeichnete Durchgänge ein.

(3) Werden die Kontrollen für den Personenverkehr und die Kontrollen der mitgeführten Waren nicht gleichzeitig durchgeführt, so gilt die Benutzung eines grün gekennzeichneten Durchgangs im Sinne des Absatzes 2 als Erklärung des Beteiligten, daß er

— Staatsangehöriger eines Mitgliedstaats ist, wenn dieser Durchgang den Personenverkehr betrifft;

— die Voraussetzungen nach Artikel 2 Absatz 1 erfüllt, wenn dieser Durchgang den Verkehr der von diesen Personen mitgeführten Waren betrifft.

(4) Werden die in Absatz 3 genannten Kontrollen gleichzeitig durchgeführt, gilt die Benutzung eines grün gekennzeichneten Durchgangs im Sinne des Absatzes 2 als Erklärung des Beteiligten, daß er Staatsangehöriger eines Mitgliedstaats ist und die Voraussetzungen nach Artikel 2 Absatz 1 erfüllt.

Artikel 10

Sind keine grün oder rot gekennzeichneten Durchgänge im Sinne des Artikels 9 Absatz 2 vorhanden, so gilt allein das spontane Vorweisen des geschlossenen, in einem Mitgliedstaat ausgestellten Passes oder Personalausweises ohne jeden weiteren Hinweis des Beteiligten als Erklärung, daß er Staatsangehöriger eines Mitgliedstaats ist und die Voraussetzungen nach Artikel 2 Absatz 1 erfüllt.

TITEL IV

Grenzübergang in internationalen Zügen und in Omnibussen*Artikel 11*

(1) Überschreiten die Beteiligten eine Grenze zwischen zwei Mitgliedstaaten in internationalen Zügen oder in Omnibussen, so kann nach dem Grundsatz des freien Grenzübertritts im Sinne des Artikels 3 diese Grenze ohne Kontrollen überschritten werden.

(2) Um die Anwendung des Absatzes 1 durch die zuständigen Behörden zu erleichtern, gilt allein das spontane Vorweisen des geschlossenen, in einem Mitgliedstaat ausgestellten, Reisepasses oder Personalausweises ohne jeden weiteren Hinweis des Beteiligten als Erklärung, daß er Staatsangehöriger eines Mitgliedstaats ist und die Voraussetzungen nach Artikel 2 Absatz 1 erfüllt.

TITEL V

Schlußbestimmungen*Artikel 12*

Diese Richtlinie steht den für die Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten günstigeren Vorschriften, namentlich im Rahmen des kleinen Grenzverkehrs oder aufgrund von Abkommen zwischen bestimmten Mitgliedstaaten, nicht entgegen.

Artikel 13

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission alle Angaben mit, die diese benötigt, um dem Rat alle zwei Jahre und erstmals spätestens am 1. Juli 1987 einen Bericht über die Anwendung dieser Richtlinie zu unterbreiten und um die Modalitäten der vollständigen Beseitigung aller Kontrollen an den innergemeinschaftlichen Grenzen für diejenigen Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten, die die Voraussetzungen nach Artikel 2 Absatz 1 erfüllen, zu prüfen.

Artikel 14

Die Mitgliedstaaten erlassen nach Konsultationen mit der Kommission die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie bis spätestens 1. Juli 1985 nachzukommen.

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der Bestimmungen mit, die sie zur Durchführung dieser Richtlinie erlassen.

Artikel 15

Diese Richtlinie ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Vorschlag für eine Verordnung (EWG) des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 zur Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und Selbständige sowie deren Familienangehörige, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern, und der Verordnung (EWG) Nr. 574/72 über die Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71

KOM(84) 756 endg.

(Von der Kommission dem Rat vorgelegt am 24. Januar 1985)

(85/C 47/07)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und insbesondere auf die Artikel 51 und 235,

auf Vorschlag der Kommission, der nach Anhörung der Verwaltungskommission für die soziale Sicherheit der Wanderarbeitnehmer ausgearbeitet wurde,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Verordnungen (EWG) Nrn. 1408/71⁽¹⁾ und 574/72⁽²⁾, in der Fassung der Verordnung (EWG) Nr. 2001/83⁽³⁾, bedürfen einiger Änderungen, die sich aus geänderten nationalen Vorschriften über die soziale Sicherheit ergeben bzw. technischen Charakter haben und die Verordnungen aufgrund der bei ihrer Durchführung gesammelten Erfahrungen verbessern sollen.

Da die dänischen Rechtsvorschriften über die Sozialrenten geändert wurden, ist es erforderlich, Anhang VI der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 entsprechend anzupassen.

Es ist erforderlich, in dem genannten Anhang VI festzuhalten, daß im Zusammenhang mit dem Erwerb des Rentenanspruchs bei Arbeitnehmern, Selbständigen oder deren Hinterbliebenen, die in einem anderen Mitgliedstaat als Dänemark wohnen, auf die Voraussetzung des Wohnens in Dänemark verzichtet und dabei sichergestellt wird, daß von Arbeitnehmern oder Selbständigen in Dänemark zurückgelegte Zeiten der Beschäftigung oder der selbständigen Tätigkeiten unter bestimmten Voraussetzungen bei der Berechnung der Rente des hinterbliebenen Ehegatten berücksichtigt werden.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 149 vom 5. 7. 1971, S. 2.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 74 vom 27. 3. 1972, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 230 vom 22. 8. 1983, S. 6.

Es ist erforderlich, in dem genannten Anhang VI eine Regelung vorzusehen, die es den deutschen Trägern ermöglicht, die Beiträge zur Rentenversicherung zu erstatten, die von gleichzeitig in Deutschland und in Griechenland versicherten griechischen Lehrern entrichtet wurden.

Neue Rechtsvorschriften in Griechenland über Systeme freiwilliger Versicherung machen eine Regelung in dem genannten Anhang VI erforderlich, wodurch das besondere Verfahren zur Anwendung dieser Rechtsvorschriften und deren Erfassungsvoraussetzungen auf Staatsangehörige anderer Mitgliedstaaten als Griechenland einbezogen wird.

Die in dem genannten Anhang VI enthaltenen Bestimmungen über die Rechtsvorschriften des Vereinigten Königreichs, die es einer verheirateten oder ehemals verheirateten Frau ermöglichen, von ihrem Ehemann oder ehemaligen Ehemann in zwei oder mehr Mitgliedstaaten zurückgelegte Versicherungszeiten an die Stelle ihres eigenen Versicherungsverlaufs zu setzen, soweit dies für sie günstiger ist, sind zu ändern, um der Erstreckung dieser fallweisen Vergünstigung hinsichtlich der Anrechnung der von der früheren Ehefrau zurückgelegten Versicherungszeiten auf den Ehemann Rechnung zu tragen und um einzelne Unzulänglichkeiten am jetzigen Wortlaut zu korrigieren.

Die Wechselwirkung zwischen den Rechtsvorschriften des Vereinigten Königreichs über die Berechnung der Altersrente und den Vorschriften der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 über die Zusammenrechnung in anderen Mitgliedstaaten zurückgelegter Versicherungs-, Beschäftigungs- oder Wohnzeiten führt in Fällen, in denen diese Zeiten nach dem 6. April 1975 in einem anderen Mitgliedstaat als dem Vereinigten Königreich zurückgelegt wurden, in Verbindung mit dem in dem genannten Anhang VI erfaßten besonderen Verfahren zu regelwidrigen und ungerechten Ergebnissen.

Es ist daher erforderlich, eine zusätzliche Regelung zu dem bestehenden besonderen Verfahren in dem genannten Anhang VI vorzusehen, damit die genannten Rechtsvorschriften so Anwendung finden, daß die erwähnten Auswirkungen korrigiert werden.

Zahl und Bereich der Fälle, in denen eine Person als Ausnahme von der allgemeinen Regel gleichzeitig den Rechtsvorschriften zweier Mitgliedstaaten unterliegt, sind so klein wie möglich zu halten.

Die Nummer 6 in Anhang VII, in dem die Fälle aufgeführt sind, in denen diese Ausnahmen zuzulassen sind, ist mit selbständiger Tätigkeit in Griechenland unnötig weit gefaßt und sollte stärker zielgerichtet sein, um zum Ausdruck zu bringen, daß Selbständige, solange sie in einem anderen Mitgliedstaat einem System für Arbeitnehmer angehören, in Griechenland nur in der Rentenversicherung pflichtzuversichern sind.

Die Nummer 6 von Anhang VII ist daher entsprechend zu ändern.

Die bei der Durchführung der Verordnungen (EWG) Nr. 1408/71 und Nr. 574/72 gesammelten Erfahrungen lassen die Notwendigkeit erkennen, die Vorschriften über das Zusammentreffen von Familienleistungen oder Familienbeihilfen in Verordnung (EWG) Nr. 574/72 zu verbessern.

Die in Artikel 10 der Verordnung (EWG) Nr. 574/72 vorgesehene Regelung, wonach sich der Anspruch auf Familienhilfe aus den Rechtsvorschriften des Wohnlandes der Kinder ergibt, gilt nur dann, wenn es sich bei der Person, die die Berufstätigkeit in dem betreffenden Wohnland ausübt, um den Ehegatten oder früheren Ehegatten des Arbeitnehmers handelt, gleichgültig, ob dieser Ehegatte selbst Anspruch auf die Leistung hat oder nicht.

Es hat sich herausgestellt, daß diese Regelung sich immer dann ungerecht verhielt, wenn die leistungsberichtigte Person, die die Berufstätigkeit ausübt, nicht oder nicht mehr der Ehegatte des Arbeitnehmers oder des früheren Arbeitnehmers war; sie ist daher so zu ändern, daß diese Ungereimtheit beseitigt wird.

Infolge der vorerwähnten Änderungen in den dänischen Rechtsvorschriften ist es erforderlich, einige Textänderungen in den Anhängen 2, 3 und 4 der Verordnung (EWG) Nr. 574/72 vorzunehmen.

Es ist erforderlich, Anhang 9 von Verordnung (EWG) Nr. 574/72 zu ändern, um bei der Berechnung der Jahresdurchschnittskosten für Sachleistungen der Ausweitung der Verordnungen (EWG) Nrn. 1408/71 und 574/72 auf Selbständige Rechnung zu tragen.

Da sich die Bezeichnung des für die Zahlung der Kinderzuschüsse für unterhaltsberechtigten Kinder von Rentnern in Deutschland zuständigen Trägers geändert hat, ist es erforderlich, Anhang 10 der Verordnung (EWG) Nr. 574/72 entsprechend anzupassen.

Es ist erforderlich, in dem genannten Anhang 10 Regelungen vorzusehen, um das zuständige System für

freiwillige Weiterversicherung in Griechenland für den Fall anzugeben, daß die Voraussetzungen für den Beitritt zu mehr als einem solchen System erfüllt sind —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 wird wie folgt geändert:

1. Anhang VI

a) In Abschnitt B. *Dänemark*:

i) Nummer 3 erhält folgende Fassung:

„3 a) Die Bestimmungen in den dänischen Rechtsvorschriften über Sozialrenten, die den Rentenanspruch davon abhängig machen, daß der Berechtigte in Dänemark wohnt, gelten nicht für Arbeitnehmer, Selbständige und deren Hinterbliebene, die in einem anderen Mitgliedstaat als Dänemark wohnen.

b) Für die Berechnung der Renten gelten die von einem Grenzgänger oder Saisonarbeiter in Dänemark zurückgelegten Beschäftigungszeiten oder Zeiten selbständiger Tätigkeit als von dem hinterbliebenen Ehegatten in Dänemark zurückgelegten Wohnzeiten, sofern der hinterbliebene Ehegatte während dieser Zeiten mit dem Grenzgänger oder Saisonarbeiter ohne Aufhebung der häuslichen Gemeinschaft oder tatsächliches Getrenntleben wegen Unverträglichkeit verheiratet war und in einem anderen Mitgliedstaat wohnte.

c) Für die Berechnung der Renten gelten die von einem Arbeitnehmer oder Selbständigen, der weder Grenzgänger noch Saisonarbeiter ist, vor dem 1. Januar 1984 in Dänemark zurückgelegten Beschäftigungszeiten bzw. Zeiten selbständiger Tätigkeit als von dem hinterbliebenen Ehegatten in Dänemark zurückgelegte Wohnzeiten, sofern der hinterbliebene Ehegatte während dieser Zeit mit dem Arbeitnehmer oder Selbständigen ohne Aufhebung der häuslichen Gemeinschaft oder tatsächliches Getrenntleben wegen Unverträglichkeit verheiratet war und in einem anderen Mitgliedstaat wohnte.

d) Gemäß Buchstaben b) und c) zu berücksichtigende Zeiten bleiben jedoch außer Betracht, wenn sie mit Zeiten, die bei der Berechnung der der betreffenden Person

nach den Rechtsvorschriften über die Pflichtversicherung eines anderen Mitgliedstaats geschuldeten Rente berücksichtigt werden, oder mit Zeiten zusammentreffen, während deren die betreffende Person eine Rente nach diesen Rechtsvorschriften erhielt. Diese letztgenannten Zeiten sind jedoch zu berücksichtigen, wenn der jährliche Betrag der genannten Rente weniger als die Hälfte des Grundbetrags der Sozialrente ausmacht.

ii) Nummer 4 wird gestrichen.

iii) Unter Nummer 8 werden die Worte ‚Invaliditäts-, Alters- und Witwenrenten‘ durch ‚Invaliditätsrenten, Frührenten, Altersrenten und Witwenrenten‘ ersetzt.

iv) Die Numerierung von 5. bis 10. wird entsprechend geändert.“

b) In Abschnitt C. *Deutschland* wird folgender Punkt hinzugefügt:

„16. Personen, die als griechische beamtete Lehrkräfte aufgrund ihrer Beschäftigung im deutschen Schuldienst neben Beiträgen zum griechischen Sondersystem für Beamte Pflichtbeiträge zur deutschen gesetzlichen Rentenversicherung entrichtet haben und nach dem 31. Dezember 1978 aus der deutschen Pflichtversicherung ausgeschieden sind, erhalten in bezug auf diese Pflichtbeiträge auf Antrag eine Beitragserstattung entsprechend § 1303 Reichsversicherungsordnung bzw. § 82 Angestelltenversicherungsgesetz. Der Anspruch auf Beitragserstattung gilt, wenn diese Anträge entweder innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Bestimmung gestellt werden oder wenn seit dem Entfallen der Versicherungspflicht noch keine zwei Jahre verstrichen sind.

§ 1303 Absatz 7 Reichsversicherungsordnung und § 82 Absatz 7 Angestelltenversicherungsgesetz gelten nur für Zeiten, für die Pflichtbeiträge zur deutschen Rentenversicherung neben Beiträgen zum griechischen Sondersystem für Beamte entrichtet worden sind sowie für die an diese Pflichtbeiträge anschließenden Ausfallzeiten.“

c) In Abschnitt E. *Griechenland* wird folgender Punkt hinzugefügt:

„3. Das Gesetz Nr. 1469/84 über die freiwillige Rentenversicherung von griechischen Staatsangehörigen und ausländischen Staatsangehörigen griechischer Abstammung gilt für Staatsangehörige anderer Mitgliedstaaten, Staatenlose und Flüchtlinge, die in dem Gebiet eines Mitgliedstaats wohnen, gemäß den folgenden Bestimmungen:

Soweit die anderen Bestimmungen dieses Gesetzes erfüllt sind, können in folgenden Fällen Beiträge entrichtet werden:

a) Wenn die betreffende Person im Gebiet eines Mitgliedstaats wohnt und zugleich in der Vergangenheit beim griechischen Rentenversicherungssystem pflichtversichert war, oder

b) unabhängig vom Wohnort, wenn der Betreffende entweder in der Vergangenheit 10 aufeinanderfolgende oder nicht aufeinanderfolgende Jahre lang in Griechenland gewohnt hat oder bei der griechischen Sozialversicherung 1 500 Tage pflichtversichert oder freiwillig versichert war.“

d) In Abschnitt J. *Vereinigtes Königreich*

i) erhält Nummer 2 folgende Fassung:

„2. Hat eine Person nach den Rechtsvorschriften des Vereinigten Königreichs gegebenenfalls Anspruch auf eine Altersrente, wenn

a) die Beiträge eines früheren Ehepartners angerechnet werden, als handelte es sich um die eigenen Beiträge dieser Person, oder

b) die einschlägige Beitragsvoraussetzungen durch den Ehepartner oder früheren Ehepartner dieser Person erfüllt sind,

so gelten die Bestimmungen des Titels III Kapitel 3 der Verordnung für die Feststellung des Anspruchs jeweils unter der Voraussetzung, daß der Ehegatte oder frühere Ehegatte als Arbeitnehmer oder Selbständiger den Rechtsvorschriften von zwei oder mehr Mitgliedstaaten unterliegt oder unterlag; dabei gelten Bezugnahmen auf ‚Versicherungszeiten‘ in diesem Kapitel 3 als Bezugnahmen auf folgendermaßen zurückgelegten Versicherungszeiten:

i) von einem Ehegatten oder früheren Ehegatten, wenn ein Anspruch von einer verheirateten Frau, einem verwitweten Mann oder einer Person geltend gemacht wird, deren Ehe auf andere Weise als durch den Tod des Ehegatten beendet wurde, oder

ii) von einem früheren Ehegatten, wenn ein Anspruch von einer Witwe geltend gemacht wird, die unmittelbar vor Erreichen der Altersgrenze keine Hinterbliebenenleistung bezog oder die nur eine nach Artikel 46 Absatz 2 der Verordnung berechnete altersbezogene Witwenrente bezieht.“

ii) Unter Nummer 13 wird nach Absatz 1 folgender Absatz eingefügt:

(2) Für die Anwendung des Artikels 46 Absatz 2 Buchstabe b) der Verordnung gilt folgendes:

- a) Hat ein Arbeitnehmer in einem Einkommensteuerjahr, das am oder nach dem 6. April 1975 beginnt, Versicherungs-, Beschäftigungs- oder Wohnzeiten ausschließlich in einem anderen Mitgliedstaat als dem Vereinigten Königreich zurückgelegt und führt die Anwendung des Absatzes 1 Buchstabe a) Ziffer i) dazu, daß dieses Jahr für die Anwendung des Artikels 46 Absatz 2 Buchstabe a) der Verordnung als anspruchswirksames Jahr im Sinne der Rechtsvorschriften des Vereinigten Königreiches zählt, so wird vermutet, daß er in diesem Jahr 52 Wochen lang in einem anderen Mitgliedstaat versichert gewesen ist;
- b) Zählt ein am oder nach dem 6. April 1975 beginnendes Einkommensteuerjahr für die Anwendung von Artikel 46 Absatz 2 Buchstabe a) der Verordnung nicht als anspruchswirksames Jahr im Sinne der Rechtsvorschriften des Vereinigten Königreiches, werden in diesem Jahr zurückgelegte Versicherungs-, Beschäftigungs- oder Wohnzeiten außer acht gelassen.“

Der jetzige Absatz 2 wird Absatz 3.

2. Anhang VII

Nummer 6 erhält folgende Fassung:

„6. Für die Rentenversicherung der Selbständigen:

Ausübung einer selbständigen Tätigkeit in Griechenland und einer Beschäftigung im Lohn- oder Gehaltsverhältnis in einem anderen Mitgliedstaat.“

Artikel 2

Verordnung (EWG) Nr. 574/72 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 10 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

- „(1) a) Der Anspruch auf Familienleistungen oder -beihilfen, die nach den Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats geschuldet werden, nach denen der Erwerb des Anspruchs auf diese Leistungen oder Beihilfen nicht von einer Versicherung, Beschäftigung oder selbständigen Tätigkeit abhängig ist, wird ausgesetzt, wenn während desselben Zeitraums für dasselbe Familienmitglied Leistungen nach Artikel 73, 74, 77 oder 78 der Verordnung geschuldet werden.
- b) Wird jedoch
- i) in dem Fall, in dem Leistungen nach Artikel 73 oder 74 der Verordnung geschuldet werden, von der Person, die

Anspruch auf die Familienleistungen oder -beihilfen hat, oder von der Person, an die sie zu zahlen sind, in dem betreffenden Mitgliedstaat eine Berufstätigkeit ausgeübt, so wird der Anspruch auf die nach den genannten Artikeln geschuldeten Familienleistungen oder -beihilfen ausgesetzt, und es werden lediglich die Familienleistungen oder -beihilfen des Mitgliedstaats, in dessen Gebiet das Familienmitglied wohnt, zu Lasten dieses Mitgliedstaats gezahlt;

- ii) in dem Fall, in dem Leistungen nach Artikel 77 oder 78 der Verordnung geschuldet werden, von der Person, die Anspruch auf diese Leistungen hat oder an die sie zu zahlen sind, und in dem Fall, in dem Leistungen nach Artikel 78 geschuldet werden, von der Person, für die sie zu zahlen sind, in dem betreffenden Mitgliedstaat eine Berufstätigkeit ausgeübt, so hat der Betreffende Anspruch auf die Familienleistungen oder -beihilfen des Mitgliedstaats, in dessen Gebiet die Kinder wohnen, zu Lasten dieses Mitgliedstaats sowie gegebenenfalls auf nicht unter die Familienbeihilfen nach Artikel 77 oder 78 der Verordnung fallenden Leistungen zu Lasten des nach diesen Artikeln zuständigen Staates.“

2. Anhang 2 Abschnitt B. Dänemark wird wie folgt geändert:

- a) Die linke Spalte von Nummer 1 Buchstabe b) Ziffer i) erhält folgende Fassung:
„Leistungen nach dem Sozialrentenrecht“.
- b) Die linke Spalte von Absatz 1 Buchstabe c) Ziffer i) erhält folgende Fassung:
„Renten nach dem Sozialrentenrecht“.

3. Anhang 3 Abschnitt B. Dänemark wird wie folgt geändert:

Die linke Spalte von Nummer 1 Buchstabe c) Ziffer i) erhält folgende Fassung:
„Renten nach dem Sozialrentenrecht“.

4. Anhang 4 Abschnitt B. Dänemark wird wie folgt geändert:

Die linke Spalte von Teil I Nummer 2 erhält folgende Fassung:
„Renten und Leistungen nach dem Sozialrentenrecht“.

5. *Anhang 9* wird wie folgt geändert:

- a) In Abschnitt A. *Belgien* ist folgender Text hinzuzufügen:

„Für die Anwendung von Artikel 94 und 95 der Durchführungsverordnung auf Fälle, in denen Artikel 35 Absatz 2 der Verordnung Anwendung findet, werden jedoch die Jahresdurchschnittskosten für Sachleistungen unter Berücksichtigung des Systems der Krankheitsfürsorgepflichtversicherung für Selbständige berechnet.“

- b) In Abschnitt D. *Frankreich* wird folgender Text hinzugefügt:

„Für die Anwendung der Artikel 94 und 95 der Durchführungsverordnung in Fällen, in denen Artikel 35 Absatz 2 der Verordnung gilt, werden jedoch die Jahresdurchschnittskosten für Sachleistungen unter Berücksichtigung des Systems für Krankheit und Mutterschaft für Selbständige in nichtlandwirtschaftlichen Berufen berechnet.“

6. *Anhang 10* wird wie folgt geändert:

- a) In Abschnitt C. *Deutschland* erhält Nummer 7 Buchstabe a) in der linken Spalte folgende Fassung:

„Familienbeihilfen, die nach Artikel 77 und 78 der Verordnung gewährt werden.“

- b) In Abschnitt E. *Griechenland* wird folgender Absatz eingefügt:

„(1) Bei Anwendung des Artikels 6 Absatz 1 der Durchführungsverordnung:

Ίδρυμα Κοινωνικών Ασφαλίσεων (IKA),
Αθήνα (Sozialversicherungsanstalt),
Athen“

Die Numerierung der Absätze 1 bis 10 wird entsprechend geändert.

Artikel 3

(1) Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

(2) Artikel 1, außer Absatz 1 Buchstabe c), sowie Artikel 2 Absätze 2, 3 und 4 gelten mit Wirkung vom 1. Januar 1984.

(3) Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe c) gilt mit Wirkung vom 1. Januar 1985.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.